

Im Bereich der haushaltnahen Dienstleistungen gibt es in Österreich verschiedene Möglichkeiten, angestellte Alltagshelfer zu entlohnen. Neben der Möglichkeit der Anmeldung und Bezahlung Ihrer Betreuungskraft mit dem „**Dienstleistungsscheck**“, der sich besonders bei gelegentlichen Aushilfstätigkeiten eignet, gibt es auch die Variante der Anmeldung der Arbeit als „**geringfügige Beschäftigung**“ oder „**Teilzeitbeschäftigung**“.

Der Dienstleistungsscheck (DLS)

- Der **Dienstleistungsscheck** ist ein Zahlungsmittel und dient zur Entlohnung für befristete Arbeitsverhältnisse in privaten Haushalten. Entlohnt werden können z.B. Tätigkeiten wie:
 - Reinigungsarbeiten (Wohnung, Eigenheim, Wäsche, Geschirr)
 - Beaufsichtigung von Klein- oder Schulkindern
 - Verrichten von Einkäufen
 - einfache Gartenarbeiten
- **Vorteil:** Mit dem Dienstleistungsscheck ist die Arbeitskraft mit dem ersten Beschäftigungstag unfallversichert und hat auch bei geringfügigen Einkünften die Möglichkeit zu einer freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung. Darüber hinaus muss die Arbeitskraft nicht eigens bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- **Entlohnung:** Darf nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von 415,72 Euro (Stand 2016) zuzüglich Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungsanteil liegen. Weil Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, dürfen Schecks für das Jahr 2016 bis zu einem Wert von € 569,48 pro Monat in Rechnung gestellt werden. Der Lohn der Arbeitskraft ist frei zu vereinbaren. Als Untergrenze gilt jedoch ein Stundenlohn (inklusive anteiliger Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungen), der mindestens den [vorgeschriebenen Mindeststundenlöhnen](#) für Haushilfen im jeweiligen Bundesland entspricht.
- **Verkaufsorte:** Der DLS ist in Trafiken und bei der Post erhältlich. Außerdem bei der [Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau \(VAEB\)](#), über das Kompetenzzentrum Dienstleistungsscheck (CC-DLS) und online unter: www.dienstleistungsscheck-online.at. Die DLS sind in verschiedenen Stückelungen erhältlich.

- **Wert:** Kauft der Arbeitgeber einen DLS im Wert von 10 Euro so zahlt er 10,20 Euro. Die 20 Cent beinhalten Unfallversicherung und anteilige Verwaltungskosten. Zum Wert des Schecks werden dabei immer 2 % aufgeschlagen. Der Preis der Schecks zu 5 Euro beträgt daher z.B. 5,10 Euro.
- **Verwendung:** Einmalig beim ersten Kauf muss zusätzlich ein Datenblatt ausgefüllt werden, auf dem Name und Anschrift des Helfers anzugeben sind, sowie der Ort, an dem die Tätigkeit stattfinden soll. Der Arbeitgeber muss den Scheck bis spätestens Ende des Folgemonats beim DLS-Kompetenzzentrum der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau oder bei einer Gebietskrankenkasse persönlich oder per Post einreichen! Anschließend bekommt die Hilfskraft anstelle von Bargeld den Scheck als Bezahlung. Das Sozialministerium veranlasst die Zahlung meist binnen zwei bis drei Tagen und überweist das Geld auf das Konto der Haushaltshilfen.

Anstellung als „geringfügig Beschäftigter“ oder „Teilzeitbeschäftigter“

- Alternativ zum Dienstleistungsscheck kann eine Haushaltshilfe auch als „geringfügig Beschäftigter“ oder „Teilzeitbeschäftigter“ angestellt werden. Als geringfügig gilt eine Beschäftigung dann, wenn das gebührende Entgelt einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Im Jahr 2016 beträgt diese Entgeltgrenze bei regelmäßiger Beschäftigung 415,72 Euro monatlich; bei fallweiser Beschäftigung liegt sie bei 31,92 Euro pro Arbeitstag. Arbeitsrechtlich handelt es sich bei der geringfügigen Beschäftigung um eine Form von Teilzeitarbeit. Liegt das Entgelt über diesen Grenzen, die Tätigkeit jedoch unter 40 Stunden / Woche, liegt eine Teilzeitbeschäftigung vor.
- **Rechte:** Geringfügig und Teilzeit Beschäftigte haben dieselben Ansprüche wie alle anderen ArbeitnehmerInnen auch, zum Beispiel das Recht auf:
 - 5 bzw. 6 Wochen Urlaub pro Jahr
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Pflegefreistellung
 - Abfertigung
 - Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Diese sind in den meisten Kollektivverträgen festgelegt.

- **Anmeldung:** Der geringfügig oder Teilzeit Beschäftigte muss vor dem Arbeitsantritt bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden. Nach der Anmeldung wird eine Beitragskontonummer generiert, die für die Anmeldung der Sozialversicherungsabgaben benötigt werden. Die Anmeldung der selbigen kann elektronisch und online über die Software ELDA erfolgen, die auf der Website des Hauptverbandes des Sozialversicherungsträgers zur Verfügung steht. Nicht vergessen: Für geringfügig Beschäftigte sind auch jährlich Lohnzettel für die Sozialversicherung und das Finanzamt auszustellen. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat dazu einen [Arbeitsbehelf für Privathaushalte](#) herausgegeben.
- **Arbeitszeit und Stundenlohn:** Das Ausmaß der Arbeitszeit und die Lage der Arbeitszeit sind zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu vereinbaren. Der Lohn der Arbeitskraft ist frei zu vereinbaren. Als Untergrenze gilt jedoch ein Stundenlohn (inklusive anteiliger Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungen), der mindestens den [vorgeschriebenen Mindeststundenlöhnen](#) für Haushilfen im jeweiligen Bundesland entspricht.

*Informationen zum Thema Anstellungsvertrag finden Sie im Merkblatt:
„Arbeitsvertrag & Dienstzettel“*